

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement Phil.-hum. [RSL Phil.-hum.] (Änderung)

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

beschliesst:

I.

Das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (RSL Phil.-hum.) vom 1. September 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 12 ¹ Unverändert.

² Aufgehoben.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 13 Im Fach Psychologie ist das Propädeutikum bestanden, wenn alle Noten der Leistungskontrollen genügend sind.

Art. 21 ¹ Unverändert.

² Das Bachelorstudium im Minor im Fach Psychologie ist bestanden, wenn alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wurden.

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 29 ¹ Das Masterstudium kann mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden. Die Einzelheiten werden in den Studienplänen geregelt.

² Wenn im Fach Psychologie eine Fachprüfung vorgesehen wird, ergibt sich die Masternote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel folgender Teilnoten:

- a der Leistungskontrollen des Masterprogramms (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten), welche mit 30 Prozent gewichtet werden,
- b der Note der Masterarbeit, welche mit 40 Prozent gewichtet wird,
- c der Note der Fachprüfung, welche mit 30 Prozent gewichtet wird.

³ Wenn im Fach Sportwissenschaft eine Fachprüfung vorgesehen wird, ergibt sich die Masternote aus dem arithmetischen Mittel folgender vier Teilnoten:

- a dem Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Leistungskontrollen der Veranstaltungen,
- b der Note der Masterarbeit,

- c der Note der Fachprüfung,
- d der Note des Minor.

Art. 30¹ Wenn im Studienplan keine Fachprüfung vorgesehen wird, ergibt sich im Fach Psychologie die Masternote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel folgender Teilnoten:

- a der Leistungskontrollen des Masterprogramms (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten), welche mit 60 Prozent gewichtet werden,
- b der Note der Masterarbeit, welche mit 40 Prozent gewichtet wird,
- c aufgehoben.

² Unverändert.

³ Im Fach Sportwissenschaft ergibt sich die Masternote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel folgender vier Teilnoten:

- a der Leistungskontrollen der Veranstaltungen (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) welche mit 50 Prozent gewichtet werden,
- b der Note der Masterarbeit, welche mit 20 Prozent gewichtet wird,
- c der Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit (30 Minuten), welche mit 10 Prozent gewichtet wird,
- d der Note des Minor, welche mit 20 Prozent gewichtet wird.

Art. 31¹ Das Masterstudium im Fach Psychologie und Sportwissenschaft ist bestanden, wenn:

- a „Artikel 30“ wird ersetzt durch „Artikel 29 oder 30“,
- b unverändert.

² und ³ Unverändert.

Art. 44¹ Unverändert.

² Die Studienpläne können vorsehen, dass als ungenügend bewertete Leistungskontrollen aus Veranstaltungen ohne Kompensationsmöglichkeit zweimal wiederholt werden können. Dies gilt nicht für die Bachelor- und Masterarbeit.

³ Der Inhalt einer Leistungskontrolle richtet sich auch im Falle der Wiederholung nach der unmittelbar vorangegangenen Lehrveranstaltung. Es besteht kein Anspruch auf eine inhaltlich identische Lehrveranstaltung.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

Art. 45¹ Unverändert.

² Für die erste Wiederholung der Leistungskontrolle einer Lehrveranstaltung wird ein Termin im Rahmen der Prüfungstermine des darauffolgenden Semesters angeboten. Ein Anspruch auf Wiederholung der Leistungskontrolle innert Jahresfrist besteht nur für Studierenden, welche den ersten Prüfungstermin wahrgenommen haben.

³ Für die allenfalls zweite Wiederholung gemäss Artikel 44 Absatz 2 sind

II.

Übergangsbestimmungen

Masterstudierende der Psychologie die ihr Masterstudium vor dem 1. August 2008 begonnen und noch keine Fachprüfung abgelegt haben, können wählen, ob sie eine Fachprüfung ablegen wollen oder nicht. Diese Wahlmöglichkeit besteht bis am 31. Juli 2011. Für den Fall, dass sie eine Fachprüfung ablegen wollen, setzt sich ihre Masternote nach Artikel 29 Absatz 2 zusammen.

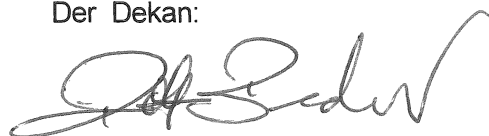
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bern, 14. April 2008

Im Namen der Philosophisch-
humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Rolf Becker

Von der Erziehungsdirektion berichtigt und genehmigt:

Berichtigung:

In den Artikeln 12 Absatz 5, 18 Absatz 4, 21 Absatz 4, 22 Absatz 4, 31 Absatz 3 und 32 Absatz 3 wird „Artikel 44 Absatz 2“ ersetzt durch „Artikel 44 Absatz 4“.

Bern, 31. Juli 2008

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver